

Betreuungsvertrag

zwischen

Personensorgeberechtigte - im Folgenden Eltern genannt

Anschrift

Telefon, Mobil

E-Mail, Fax

Name, Geburtsdatum des Kindes

und

Kindertagespflegeperson

Anschrift

Telefon, Mobil

E-Mail, Fax

Der Betreuungsvertrag wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen abgeschlossen.

- Inhalt:**
- § 1 Auskunfts- und Schweigepflicht
 - § 2 Beginn und Umfang der Kindertagespflege
 - § 3 Betreuungsentgelt
 - § 4 Versicherungen
 - § 5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson/Urlaub
 - § 6 Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsziele
 - § 7 Rechte des Kindes
 - § 8 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes
 - § 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - § 10 Zusätzliche Vereinbarungen

Nicht zutreffende Teile des Vertrages sind zu streichen. Freie Stellen können ausgefüllt werden und der Text ergänzt werden.

§ 1 Auskunfts- und Schweigepflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

§ 2 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

1. Für die nachfolgend benannten Kinder übernimmt die oben bezeichnete Kindertagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Betreuung, Erziehung, Förderung und Pflege:

Name	Geburtsdatum

Die Pflegeerlaubnis liegt der Kindertagespflegeperson vor. Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von höchstens ___ Kindern zur gleichen Zeit. Diese Anzahl darf nicht überschritten werden.

Die Pflegeerlaubnis ist bis zum _____ gültig.

2. Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ und endet voraussichtlich zum _____.
3. Zum Wohle des Kindes und zum Kennenlernen zwischen der Kindertagespflegeperson und der Familie wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.

Während der Eingewöhnungszeit gilt keine Kündigungsfrist.

Eine Eingewöhnungszeit findet voraussichtlich vom _____ bis zum _____ statt.

Die Stadt Ennepetal übernimmt die Kosten für eine Eingewöhnungszeit von bis zu 20 nachgewiesenen Stunden. Eine darüber hinaus gehende Eingewöhnungszeit kann in begründeten Einzelfällen (schriftliche Stellungnahme der Eltern) von der Stadt Ennepetal vergütet werden.

4. Die Betreuung findet statt: im Haushalt der Kindertagespflegeperson
 in folgenden Räumen _____
 im Haushalt der Eltern

5. Betreuungszeiten

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind für eine **durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit** von _____ Stunden zu betreuen.

Es wurden folgende Zeiten vereinbart:

Wochentag	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Stundenanzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Die Uhrzeiten für das Bringen und Abholen des Kindes können variieren, die Gesamtwochenstundenzahl ist verbindlich und zählt bei der Errechnung der monatlichen Pauschale und des Elternbeitrags.

Bei einer unregelmäßig stattfindenden Betreuung (z.B. bei unterschiedlichen Betreuungszeiten von Woche zu Woche aufgrund von Schichtdienst der Eltern) wird die durchschnittliche wöchentlichen Betreuungszeit ermittelt, indem Betreuungsstunden von mind. 4 Wochen addiert und dann durch 4 geteilt werden und dadurch ein Durchschnittswert errechnet wird.

6. Änderung der Betreuungszeiten

Sobald sich der Betreuungsbedarf der Familie und damit die durchschnittliche wöchentliche Betreuungsstundenzahl verändert, sind die Eltern und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies bei der Fachberatung anzuzeigen.

Die Eltern beantragen dies mit dem Formular „Antrag auf Änderung der Betreuungszeit Kindertagespflege“ (Internetseite Stadt Ennepetal).

Danach wird die an die Kindertagespflegeperson ausgezahlte Pauschale für das Kind und der Elternbeitrag angepasst.

Wenn der Änderungsantrag bis zum Monatsende der Fachberatung vorliegt, kann die Änderung frühestens zum darauffolgenden Monatsersten wirksam werden.

7. Betreuungsnachweise

Die Kindertagespflegeperson führt grundsätzlich über den gesamten Betreuungszeitraum jedes Tageskindes Stundennachweise, in denen die tägliche tatsächliche Anwesenheitszeit mit Uhrzeiten vermerkt werden.

Die Stundennachweise müssen an jedem Monatsende von der Kindertagespflegeperson und den Eltern unterschrieben werden. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Die Stundennachweise sind von der Kindertagespflegeperson für eventuell aufkommende Rückfragen drei Jahre nach Betreuungsende aufzubewahren.

8. Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Zeiten der Kindertagespflegeperson in deren Wohnung/in der Großtagespflegestelle (GTP) übergeben und ebenfalls dort abgeholt.

Das Kind darf, außer von den Eltern, von folgenden Personen abgeholt werden:

Name, Anschrift, Telefon

Name, Anschrift, Telefon

Name, Anschrift, Telefon

§ 3 Betreuungsentgelt

Das Betreuungsverhältnis wird durch die Stadt Ennepetal finanziell gefördert gemäß der aktuellen Fassung der „Richtlinien der Stadt Ennepetal über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“.

Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß den geltenden Richtlinien für die Betreuung des Kindes ein Betreuungsentgelt; mit dem sämtliche Kosten abgedeckt sind.

Die finanzielle Förderung durch das Jugendamt wird nur im Rahmen der beantragten Betreuungsstunden gewährt.

- Private Zuzahlungen von Eltern an die Kindertagespflegeperson sind ab 01.01.2015 gemäß Änderung des KiBiz (Kinderbildungsgesetz) vom 01.08.2014 ausgeschlossen.

Ab dem 01.08.2017 gilt Folgendes:

Ausgenommen vom Zuzahlungsverbot ist die Erhebung von Essensgeld. Die Kindertagespflegeperson darf von den Eltern Essensgeld bis zu einem Betrag von höchstens 35 € pro Monat pro Kind erheben.

- Wenn eine Kindertagespflegeperson mit den Eltern das Mitbringen von Essen vereinbart, kann dieser Betrag zur Verpflegung nicht oder nur entsprechend anteilig erhoben werden.
- Für **Großtagespflegestellen**, die nicht selbst kochen können, gilt folgende Sonderregelung unter Vorgabe wirtschaftlichen Handelns:
Die Kosten für ein geliefertes Mittagessen können 1:1 von den Eltern refinanziert werden, wenn die Eltern an der Auswahl der Lieferfirma beteiligt werden.
- In besonderen Ausnahmefällen wie z.B. dass die Kindertagespflegeperson das Kind für eine sog. Randzeitenbetreuung u.U. von der Kindertageseinrichtung abholt, ist die Erstattung der Fahrtkosten durch die Eltern zulässig.
Jegliche Zuzahlungen außerhalb des Essensgeldes sind mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege der Stadt Ennepetal im Vorfeld abzustimmen.
- Die Eltern entrichten, nach dem Einkommen gestaffelt, einen Kostenbeitrag an das Jugendamt.

§ 4 Versicherungen

Der Kindertagespflegeperson wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen.

Unfallversicherung Tageskinder

Für das Tageskind besteht Unfallschutz durch die Unfallkasse NRW, wenn die Eignung als Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23 und 43 SGB VIII durch das Jugendamt festgestellt wurde und die Kindertagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis verfügt. Ist das Betreuungsverhältnis rein privat zustande gekommen und wird dieses ohne Information der Fachberatungsstelle (Jugendhilfeträger) durchgeführt, ist das Kind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Haftpflichtversicherung

Schäden (Personen- oder Sachschäden), die am Tageskind entstehen und Schäden, die das Tageskind Dritten zufügt z.B. aufgrund von Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson, sind durch eine Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflicht oder Betriebs-/Berufshaftpflicht) abzusichern.

Die Kindertagespflegeperson ist seit _____ bei folgendem Versicherungsträger versichert: _____

Schäden im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Schäden, die durch das Tageskind im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt, wenn ein Kind das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Haftung des Kindes selbst oder seiner Eltern scheidet in diesem Fall aus.

§ 5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson/Urlaub

Die Kindertagespflegeperson stimmt ihren Urlaub mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder ab. Es wird angestrebt, dass möglichst viel Urlaubszeit gleichzeitig genommen wird.

Kommt keine Einigung zustande, hat die Kindertagespflegeperson für eine Ersatzbetreuung zu sorgen bzw. wird durch das Jugendamt organisiert (z.B. Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson).

Bei anderweitig bedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson ist ebenfalls die Organisation einer Vertretung möglich.

Vereinbarungen:

§ 6 Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsziele

Folgende Vorlieben, Ängste, gesundheitlichen Besonderheiten und Unverträglichkeiten des Kindes sind bekannt und zu berücksichtigen:

Das religiöse Bekenntnis des Kindes und der Eltern ist angemessen zu berücksichtigen. Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.

Die Entwicklung des Kindes muss beobachtet und dokumentiert werden. Die Eltern und die Kindertagespflegeperson stehen im Austausch über Entwicklungsfortschritte, Alltagserlebnisse und die Erziehung des Kindes.

Folgende Ziele werden zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vereinbart:

§ 7 Rechte des Kindes

Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 II BGB). Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder außerdem das Recht auf Schutz, auf Förderung und Bildung und auf altersgemäße Beteiligung.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich deshalb:

- zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Kind, beispielsweise auch durch demütigendes Verhalten und Beschämung des Kindes.

- zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und zur Kontaktaufnahme mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung
- zur Förderung und Bildung des Kindes, zur Schaffung einer anregenden Umgebung, zum Aufgreifen von Bildungsthemen der Kinder.
Der Förderauftrag bezieht sich auf die Bildungsbereiche Grob- und Feinmotorik, Sprachentwicklung, kognitive Entwicklung, soziale und emotionale Kompetenz des Kindes.
Leitfaden sind die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0-10 Jahren in NRW.
- zur altersgemäßen Beteiligung der Kinder bei Entscheidungen und bei der Gestaltung des gemeinsamen Alltags.

§ 8 Arztbesuche und Erkrankungen des Kindes

1. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Eltern. Die Kindertagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden, soweit sie für das Betreuungsverhältnis relevant sind.

Vereinbarungen:

2. Die Eltern bevollmächtigen die Kindertagespflegeperson schriftlich, in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen (s. Anlage 1) und hinterlegen die Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.
3. Die Eltern hinterlassen bei der Familie der Kindertagespflegeperson eine Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind.

Telefon-Nr.: _____

Kind ist krankenversichert bei : _____

4. Vereinbarungen bei einer zwingend notwendigen Medikamentengabe werden gesondert festgehalten (s. Anlage 2).
5. Bei Krankheit des Tageskindes, insbesondere bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit, haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung kranker Kinder abzulehnen.

Hinweis: Bei Erkrankung des Kindes haben berufstätige Eltern Anspruch auf Sonderurlaub, nähere Informationen erteilen Krankenkasse und Arbeitgeber.

§ 9 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Erste Alternative:

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden. Während der Eingewöhnungszeit gilt keine Kündigungsfrist.

Wenn die Eltern das Betreuungsverhältnis vorzeitig ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beenden, sind sie verpflichtet, das Betreuungsentgelt, das vom Jugendamt gezahlt worden wäre, bis zum Ende der vorgesehenen Kündigungsfrist privat an die Kindertagespflegeperson zu zahlen.

Zweite Alternative:

Das Vertragsverhältnis endet am _____ ohne dass es einer Kündigung gegenüber der Kindertagespflegeperson bedarf (Grund: z.B. Umzug, Besuch eines Kindergartens, Schule).

Grundsätzlich Wichtig!!!:

Unabhängig von dem Vertragsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson, den dieser Betreuungsvertrag begründet, sind die Eltern verpflichtet, das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Jugendamt zu kündigen und den tatsächlichen letzten Betreuungstag anzugeben. Hierzu ist das Formular „Kündigung des Betreuungsverhältnisses Kindertagespflege“ (Internetseite der Stadt Ennepetal) zu verwenden.

Bei Entzug der Pflegeerlaubnis muss das Betreuungsverhältnis sofort beendet werden und dieser Betreuungsvertrag verliert dadurch seine Gültigkeit.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

(z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Benutzung öffentlicher Spielplätze / Abenteuerspielplätze, Ausflüge, Fahrrad fahren, Umgang mit Medien, Ernährung u.a.)

Die Kindertagespflegeperson darf für die Bildungsdokumentation Fotos von dem oben benannten Kind anfertigen. ja nein

Zusätzlich dürfen Fotos für folgende Zwecke genutzt werden:

Folgendes wird von den Eltern zur Verfügung gestellt:

besondere Nahrungsmittel, z.B. bei Allergien des Kindes

Windeln

Körperpflegeprodukte

Kleidung zum Wechseln/Gummistiefel/Hausschuhe usw.

Sonstiges:

Mittagessen des Kindes

Frühstück

Zwischenmahlzeit

Das Essensgeld beträgt im Monat: _____ €

Die vertragsschließenden Parteien:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Eltern

.....
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.